



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

vom 01.07.2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat der Universität Ulm am 23.06.2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ein Anteil 5 von Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli online an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfrist).

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für Medizin folgende Unterlagen im uni-assist-Portal hochzuladen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung,
- b) TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“,
- c) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der aktuell geltenden Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie
- d) APS-Zertifikat bei Bewerbenden aus China und Vietnam.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für Zahnmedizin folgende Unterlagen im uni-assist-Portal hochzuladen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung,

- b) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der aktuell geltenden Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie
- c) APS-Zertifikat bei Bewerbenden aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

- (3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen für Medizin werden gem. § 2 b HZG herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ und
 - c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang.

Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die bestimmt wird:

- a) nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) nach dem Ergebnis des TestAS. Der Durchschnitt aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert im Fachmodul „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften“ ergibt die Note entsprechend der Umrechnungstabelle lt. Anlage 2.
- c) Die Auswahlnote ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten aus a) und b).

Die aus c) errechnete Note verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- d) Bei Rangleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2 b Satz 7 HZG (Los) nach dem Ergebnis des TestAS ausgewählt.

- (4) Die Auswahl für Zahnmedizin erfolgt gemäß § 2b Satz 1 HZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Rangleichheit entscheidet gemäß § 2 b Satz 7 HZG das Los.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 01.07.2021

gez.

Professor Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm